



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt

Gesuch Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten

Januar 2020

Gesundheitsberufe & Bewilligungen

Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
medizin@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Allgemein

Im Kanton Zürich ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine psychologische Psychotherapeutin oder ein psychologischer Psychotherapeut unter fachlicher Aufsicht in einer Fachpraxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution tätig sein möchte. Bewilligungspflichtig ist jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis. Deshalb muss bei einem Stellenwechsel ein neues Gesuch eingereicht werden, wobei die Bewilligung der beschäftigenden Person oder Institution erteilt wird.

Bitte beachten Sie, dass diese sogenannte gesundheitspolizeiliche Bewilligungspflicht unabhängig davon gilt, ob die Leistungen als ärztlich delegierte Psychotherapie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können. Dies ist möglich, wenn auch die Anforderungen des ärztlichen Tarifvertrages erfüllt sind. Diese können von den gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. nachfolgend) abweichen.

Die Rechtsgrundlagen der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht finden Sie in §§ 6, 7 und 11 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) und §§ 8 ff. der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PPsyV, LS 811.61). Weitere Hinweise über die rechtlichen Vorgaben, die für die psychotherapeutische Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht in Fachpraxen und ambulanten ärztlichen Institutionen gelten, finden Sie im Leitfaden «Berufsausübung der psychologische Psychotherapie im Kanton Zürich» auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch. Das Gesundheitsgesetz und die erwähnte Verordnung finden Sie mit der angegebenen LS-Nummer auf www.zhlex.zh.ch in der kantonalen Gesetzessammlung.

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, wie Sie bei der Gesuchseinreichung vorgehen müssen. Wir bitten Sie, das Merkblatt, den oben erwähnten Leitfaden und die rechtlichen Bestimmungen vor Gesuchseinreichung sorgfältig zu studieren. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die oben erwähnte Stelle.



Bewilligungsvoraussetzungen

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Nach § 8 PPsyV können psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) unter ihrer Aufsicht tätige psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen. Ärztinnen und Ärzte müssen über den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen. Auch Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie sind berechtigt, Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu beschäftigen.

Ist die Gesuchstellerin eine ambulante ärztliche Institution, muss sichergestellt sein, dass die beschäftigten Personen durch jemanden beaufsichtigt werden, der die in § 8 lit. a oder b PPsyV genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Werden mehr als sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt, muss bei der Gesuchseinreichung eine Aufstellung darüber eingereicht werden, wer für die Beaufsichtigung zuständig ist.

Zu beschäftigende Personen

Die fachliche Bewilligungsvoraussetzung seitens der zu beschäftigenden Person ist erfüllt, wenn sie über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügt. Ausländische Weiterbildungstitel in Psychotherapie müssen von der Psychologieberufekommission des Bundes anerkannt werden (psyko@bag.admin.ch, Telefon: +41 31 324 38 18).

Ist die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen, muss sich die zu beschäftigende Person über einen nach Psychologieberufegesetz (SR 935.81) anerkannten Abschluss in Psychologie (Master oder Lizentiat) einer Universität oder Fachhochschule inklusive genügend Psychopathologie und klinische Psychologie ausweisen können. Ausländische Hochschulabschlüsse müssen von der Psychologieberufekommission des Bundes anerkannt sein. Weiter muss sie sich über die begonnene psychotherapeutische Weiterbildung im Umfang von 150 Theorielektionen und 70 Sitzungen Selbsterfahrung ausweisen (§ 9 PPsyV).

Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Formular «Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten» ausgefüllt, mit den notwendigen Unterschriften versehen und zusammen mit den im Formular aufgeführten Beilagen ein. Wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens drei Wochen.

Beilagen

Die im Gesuchsformular aufgeführten Beilagen von Seiten der zu beschäftigenden Person sind dem Gesuch nur beizulegen, falls sie nicht bereits in einer andern Praxis im Kanton Zürich tätig war oder über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Zürich verfügt. Von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber benötigen wir in der Regel keine Beilagen. Es ist aber zu beachten, dass der Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie alle drei Jahre rezertifiziert werden muss. Der entsprechende Beleg muss uns eingereicht werden.



Zur Bearbeitung des Gesuchs benötigen wir einen Strafregisterauszug der Person, die beschäftigt werden soll. Dieser kann beim Bundesamt für Justiz (www.bj.admin.ch) bezogen werden. Das Dokument ist im Original einzureichen und darf nicht älter als drei Monate sein. Falls der Strafregisterauszug in elektronischer Form bestellt wurde, muss er als gedruckte Kopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse zugestellt werden.

Wenn bereits ein Weiterbildungstitel in Psychotherapie vorliegt,

ist dieser dem Gesuch in beglaubigter Kopie beizulegen. Die Beglaubigung der Kopie kann bei einem Notariat oder bei der Wohnortgemeinde vorgenommen werden. Wenn es sich um einen ausländischen Weiterbildungstitel handelt, ist zusätzlich dessen eidgenössische Anerkennung in Kopie einzureichen (Zuständigkeit für die Anerkennung: vgl. oben). Der Hochschulabschluss in Psychologie (oder der Beleg über den Abschluss einer anderen Erstausbildung) muss dem Gesuch in diesen Fällen nur in einfacher Kopie beigelegt werden.

Wenn noch kein Weiterbildungstitel in Psychotherapie vorliegt,

muss der Hochschulabschluss in Psychologie in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Handelt es sich um einen ausländischen Abschluss, ist dessen eidgenössische Anerkennung in Kopie beizulegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass im Rahmen des Studiums genügend Psychopathologie und klinische Psychologie (ein Äquivalent von 400 Stunden) besucht wurde. Diesbezüglich erübrigen sich zusätzliche Belege, wenn ersichtlich ist, dass Psychopathologie im Nebenfach oder klinische Psychologie im Hauptfach bzw. als Vertiefungsrichtung abgeschlossen wurde. Aus den Belegen über absolvierte Theoriestunden und Selbsterfahrungssitzungen muss ersichtlich sein, dass diese im Rahmen eines vom Bund akkreditierten Weiterbildungsganges in Psychotherapie besucht wurden (vgl. Anhang 2 Psychologieberufeverordnung des Bundes, SR 935.811).

Falls die erforderlichen Theorie- und Selbsterfahrungsstunden im Rahmen einer ausländischen Weiterbildung in Psychotherapie besucht wurden, entscheidet die Gesundheitsdirektion «sur Dossier» über deren Anerkennung. Solange noch kein Weiterbildungstitel vorliegt, kann keine eidgenössische Anerkennung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Gesuchsbearbeitung in diesem Fall deutlich mehr Zeit beanspruchen kann und zusätzliche Gebühren anfallen können, wenn ein Fachexperte beigezogen werden muss (§ 14 lit. h PPsyV).

Weitere Hinweise

Wird die Bewilligung unbefristet, das heisst solange das Beschäftigungsverhältnis andauert, erteilt, beträgt die Gebühr für die Bewilligungserteilung Fr. 400. Bei einer im Voraus zeitlich befristeten Bewilligung wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 200 erhoben.

Bitte beachten Sie, dass die Tätigkeit erst nach Vorliegen der Bewilligung aufgenommen werden darf. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten verantwortlich. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie im oben erwähnten Leitfaden, den Sie auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch finden. Im Rahmen dieser Bewilligung ist der beschäftigten Person die psychotherapeutische Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nicht gestattet.